

Finanzierungskriterien

Inhaltsverzeichnis

1	Fondszweck / Projekte welche unterstützt werden	3
2	Allgemeine Kriterien	3
3	Projektauswahl	4
4	Projektabschluss	4
5	Rechtliches	4

1 Fondszweck / Projekte welche unterstützt werden

Der Naturstromfonds Ostschweiz leistet im ganzen Energiesystem einen Beitrag, um unvermeidbare Auswirkungen des Energiesystems auf Klima und Natur auszugleichen. Er kann auch die Energiestrategie 2050 des Bundes unterstützen.

Die Fondsmittel werden primär im Gebiet jener EVU eingesetzt, welche am Naturstromfonds Ostschweiz partizipieren. Sekundär können die Fondsmittel auch in anderen Gebieten, bevorzugt in der Region Ostschweiz, eingesetzt werden.

Neben ökologischen Aufwertungsmassnahmen, wie z.B. Renaturierungen werden die Fondsmittel gemäss den Empfehlungen des VUE insbesondere auch zu folgenden Zwecken eingesetzt:

- Projektplanung und Management der umgesetzten Massnahmen
- Unterhaltsarbeiten und Pflege von realisierten Projekten
- Neophytenbekämpfung
- Kommunikationsmassnahmen rund um mit Fondsmitteln (teil-)finanzierte Projekte
- Innovationsprojekte (z.B. Projekte der angewandten Forschung und Entwicklung zu ökologischen Energie- und Klimaschutztechnologien oder zur Förderung der Biodiversität (bei Grundlagenforschung mit Begründung). Ebenfalls möglich ist die Unterstützung von neuen Technologien zur Energiespeicherung. Die Resultate und Erfahrungen aus den unterstützten Innovationsprojekten werden allen VUE Partnern zur Verfügung gestellt. Die unterstützten Projekte sind für Endkundinnen und Endkunden verständlich. Ziel des Fondsmiteinsatzes im Bereich Innovation sind mittelbar oder unmittelbar konkret anwendbare Ergebnisse, welche einem breiten Publikum zugänglich gemacht werden.
- Zubau ökologischer Energieproduktion / Energieeffizienz
- Technologien und Anreizmechanismen zur Steigerung der Energieeffizienz

Finanzierungsanfragen können durch die Energieplattform AG, Energieversorger (EVU), andere interessierte Dritte sowie die Mitglieder des Lenkungsgremiums eingegeben werden.

2 Allgemeine Kriterien

Finanzierungsanfragen sind digital über die Homepage www.naturstromfonds.ch mit dem vorgegebenen Finanzierungsantrag einzugeben.

Voraussetzung für Förderbeiträge:

- Das Projekt ist umsetzungsorientiert.
- Zweckbestimmte öffentliche Mittel wurden bereits angefragt und ausgeschöpft.
- Es werden nur vollständige Gesuche bearbeitet.
- Die Umsetzung des Projektes beginnt erst nach dem Entscheid des Lenkungsgremiums.
- Es gelten die allgemeinen Förderbedingungen des Naturstromfonds Ostschweiz (als Download auf Homepage verfügbar), welche nach der Finanzierungszusicherung mittels Unterschrift bestätigt werden müssen.

In der Regel werden keine Förderbeiträge gesprochen für:

- Beitragsgesuche zur Nachfinanzierung eines Projektaufwandes oder Projektmehraufwandes
- Projekte im Ausland
- Zubau von ökologischer Energieproduktion / Energieeffizienz bei Unternehmen oder Privatpersonen (für öffentliche Organe ist es möglich)
- den Betriebsaufwand von Organisationen
- Tagungen und Kongresse

3 Projektauswahl

Die Projekte werden im Lenkungsgremium beurteilt und entsprechend ihrer Bedeutung und finanziellen Mitteln des Fonds zur Ausführung freigegeben, resp. unterstützt. Die Prioritätenfestlegung hat nach ökologischen Kriterien zu erfolgen. Es sind jedoch auch verfahrenstechnische und öffentlichkeitswirksame Gründe zu berücksichtigen.

Die Beurteilung erfolgt anhand der im Finanzierungsantrag enthaltenen Informationen.

Das Lenkungsgremium hat die Möglichkeit, nur eine Teilfinanzierung des angefragten Betrages zu sprechen.

4 Projektabschluss

Innert sechs Monaten nach Abschluss der Ausführung muss der Empfänger ein Projektabschlussbericht (Vorlage von der Homepage unter www.naturstromfonds.ch/finanzierung verwenden) dem Naturstromfonds Ostschweiz zukommen lassen, in welchem die umgesetzten Massnahmen aufgeführt sind. Die Finanzierung wird danach an den Antragssteller ausbezahlt. Es besteht keine Möglichkeit, einer frühzeitigen Finanzierung von umgesetzten Teilprojekten.

5 Rechtliches

Bei mitfinanzierten Projekten stehen dem Naturstromfonds Ostschweiz sämtliche Rechte an Bild- und Videomaterial zu, sofern dadurch keine Immaterialgüterrechte verletzt werden.

Grundsätzlich gibt es seitens des Antragsstellers keinen Rechtsanspruch auf eine Finanzierung.

Neben den vorliegenden Kriterien sind nachstehende Bestimmungen in folgender Reihenfolge gültig:

- Fondsreglement Naturstromfonds Ostschweiz samt Anhängen in der jeweils aktuellen Fassung
- Allgemeine Förderbedingungen Naturstromfonds Ostschweiz in der jeweils aktuellen Fassung
- Richtlinie «naturemade Ökofonds» in der jeweils aktuellen Fassung (publiziert durch den VUE Verein für umweltgerechte Energie)